

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO und der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 02.06.2020

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Betroffene Person	15 Euro bis 30 Euro
§ 3 Abs. 2	Verstoß gegen die zulässige Personenzahl bei Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 7	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3 Satz 4	Nichteinhaltung der Verpflichtung, darauf	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro

	hinzuwirken, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird		
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Verlassen des zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereichs	Person, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen ist	50 Euro bis 500 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Corona-VO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 2 Abs. 8, 9 § 3 Abs. 9, 10 § 4 Abs. 7 § 5 Abs. 7	Zutritt zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 2 Abs. 3 § 3 Abs. 3 § 4 Abs. 4 § 5 Abs. 4 § 6 Abs. 1	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf vorsätzliche Taten. Liegt nur eine fahrlässige Tat vor, so ist der Bußgeldrahmen gem. § 17 Abs. 2 OWiG zu halbieren.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.

In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 CoronaVO können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO EQ verwiesen.